



Dienstag den 12. Juli 1803.

Constantinopel vom 6. Juni.  
(Durch außerordentl. Gelegenheit.)

Am 26sten May erhielt die Pforte von dem Commandanten en Chef in Aegypten einen außerordentlichen Courier mit der ganz unerwarteten, unangenehmen Nachricht — daß Alexandrien in Aegypten den Türken entrissen worden. Diese wichtige Stadt befand sich jetzt in den Händen eines Corps emporter Albaneer oder Arnauten. Gedachte Truppen, welche die mutigsten und entschlossensten in der Türkischen Armee sind, lagen nebst andern zu Alexandrien in Besitzung. Sie hatten seit mehreren Monaten keinen Sold erhalten und alle ihre Vorstellungen des-

halb waren vergebens gewesen. Der Pascha, der in Alexandrien commansdirt, versprach immer, zu bezahlen, bezahlte aber nie. Hierüber aufgebracht ließen sich die Arnauten durch ihre Officiers zu dem Commandanten führen, der darauf aus Besorgniß und Angst sogleich einen Brfehl an den Testerdar oder General-Zohlmeister aussferte, den rückständigen Sold zu entrichten. Mit dieser Ordre begaben sie sich zu dem Testerdar, der sich in einiger Entfernung von Alexandrien aufhielt. Er verweigerte trozig die Bezahlung und entschuldigte sich damit, daß in den Cassen kein Geld vorräthig wäre. Die Arnauten empörten sich darauf gegen den Testerdar,

missh

291.

mitthandelten ihn und alle Personen, die bei ihm waren und führten ihn, von den Händen gebunden, als Gefangenen nach Alexandrien.

Bei der Annäherung der Empörer ließ der Commandant durch die übrige Garnison die Thore schließen und die Kanonen gegen die Rebellen richten. Diese schworen darauf voller Wuth, entweder zu siegen oder zu sterben, drangen mit einigen Leitern und andern Hülfsmitteln, die sie sich in der Eile verschafft hatten, gegen die Festungsarbeiten der Stadt vor, verbreiteten Furcht und Schrecken und waren in wenigen Stunden Meister von Alexandria — von diesem wichtigen Platze, der vormals von den Franzosen und hernach von den Engländern befestigt worden. Der Pascha, der daselbst commandirte, rettete sich mit großer Noth mit einem Theil seiner Anhänger durch ein entgegengesetztes Thor; die Militair-Casse fiel den Urautern in die Hände, und auch nicht wenige Leute sollen die Opfer ihrer Wuth geworden seyn.

Diese Einnahme Alexandriens von den Empörern kann unter den jetzigen Umständen wichtige Folgen für ganz Aegypten haben. Die Pforte will nun alles aufbieten, Alexandria wieder in Besitz zu erhalten, und der Capitain Pascha soll die Abfahrt mit seiner Flotte beschleunigen.

Italien vom 14. Juni.

Gfolgendes wird aus Sinigaglia unterm 7ten dieses gemeldet: „Der französisch. Truppenmarsch nach Ven am Adri-

tischen Meer gelegenen Seehäfen des Königreichs Neapel ist plötzlich eingestellt worden. Die gesammten Truppen haben im Kirchenstaat Halt gemacht, bis auf weitere Ordres. Neapel verweigert den Einmarsch der Franzosen, und macht sich anheischig, seine Häfen selbst zu beschützen. Es wird noch unterhandelt und der Courier wechselt nach Neapel ist außerordentlich stark.“

Bei Neapel ist eine Englische Flotte von 10 Linienschiffen und 7 Fregatten angekommen, die, wie es heißt, vom Admiral Nelson commandirt wird. Zu Neapel war ein Courier von St. Petersburg angelangt.

Wischen Montua und Verona soll eine französisch. Observations-Armee von 35000 Mann zu stehen kommen.

Italienische Blätter sagen: auf Maltha herrsche nicht die Pest.

Vor den meisten Neapolitanischen Häfen kreuzen Englische Kriegsschiffe.

Livorno und die Insel Elba werden bereits von Engl. Kriegsschiffen blockirt und an die Meerenge zwischen Sizilien und Neapel haben sich etliche Engl. Fregatten gestellt, um den Franzosen den Übergang nach Sizilien zu verwehren.

Die Ligurische Republik hat der französischen Regierung ihre ganze kleine Seemacht gegen England angeboten. Auch der Hafen von Genua dürfte von den Engländern blockirt werden.

# Intelligenzblatt zu Nro 55.

## Avertissemente.

(Fortsetzung des in vorhergehender Zeitung abgebrochenen allerhöchsten Patents.)

§. 7. Obgleich alle Brücken, welche das Längenmaß von 15 polnischen Ellen nicht erreichen, zur Zollabnahme nicht geeignet sind; so wollen Wir doch gnädigst gestatten, daß im Falle, wenn sich auf einen Gute mehrere kleine Brücken befänden, deren keine einzeln das Längenmaß von 15 polnischen Ellen beträgt, alle zusammen genommen aber, eine Länge von 150 polnischen Ellen oder darüber enthielten, von allen diesen kleinen Brücken zusammen genommen, ein Zoll nach der vierten oder letzten Klasse erhoben werde.

Fedoch muß in diesem Falle, jede der einzelnen kleinen Brücken die gesetzliche Breite von 5 polnischen Ellen erhalten: Auch müssen sie alle bloß zum Behufe des öffentlichen Strafensenzes, nicht aber zur bloßen Verbindung bei Damm durchschnitten, oder anderen ökonomischen Vortheilen des Gutsbesitzers angelegt seyn.

§. 8. Wenn sich mehrere Brücken der vierten und untersten Klasse auf dem Gebiete eines einzigen Dominii befinden; so soll der Zoll für alle diese Brücken nur an einem Orte eingehoben werden.

ben werden. Dort allein, wo sich auf einem und demselben Gebiete mehrere Brücken der ersten, oder zweiten Klasse befinden, wollen wir die abgesonderte Erhebung des Zolls an jeder einzelnen Brücke gestatten.

§. 9. Von der Entrichtung aller Privat-Brückenzölle wollen Wir hiermit allgemein befreit haben.

a) Alles Zugvieh, wenn es an leere, oder unbelastete Wägen gespannt ist;

b) Alle Wägen, sie mögen leer oder bespannt seyn, für welche insbesondere nie ein Zoll gefordert werden darf;

c) Alle Pflüge, Dünger und unmittelbare Wirtschaftsfuhren der Güterbesitzer, und Landleute;

d) Alle Fuhren, welche Lebensmittel jeder Gattung auf die Wochenmärkte bringen.

e) Alle Salzfuhren;

f) Alle Militär-, und Civil-Vorspann;

g) Alle sowohl unmittelbare, als von Kontrahenten bedungene Aerariatstransporte;

h) Alle Fuhren mit Baustoff zur Wiedererbauung eines oder mehrerer Häuser in Städten, Märkten, oder Dörfern, in so fern ihre Bestimmung bei ersteren von dem regulirten Ortsmagistrate, bei letztern von dem Kreisamt durch Zeugnisse bewähret wird.

§. 10. Die Prüfung, und Bestätigung der auf ältern Bewilligungen gegründ-

gegründeten, und durch Nichtgebrauch nicht erloschenen Privat-Mauthbesugnisse übertragen. Wir Unserem westgäulischen Landesgubernio, aber neue Verleihungen der Art in künftigen Fällen wollen Wir Uns unmittelbar vorbehalten.

§. 11. In Fällen der Bestätigung sowohl, als einer neuen Verleihung, wird die Landessstelle den Eigenthümern dieser Privat-Mäuse die klassenmäßige Tariffe, unter ihrer Amtssertigung, durch das Kreisamt ausszufolgen haben, wonach sich sodann bei Einhebung der Privat-Mauthgebühr, genau zu halten ist.

§. 12. Diese Tariffe der Landessstelle, nebst einem Abdrucke gegenwärtigen Patents, hat jeder privilegierte Innhaber einer Privatmauth an dem Orte, wo diese Mauth erhoben wird, dergestalt öffentlich anzuhängen, daß sie gegen Wind und Regen wohl verwahrt sey, und leicht gelesen werden könne.

Sollten die Tariff, oder das Patent durch Zeit und Zufälle unleserlich werden, oder verloren gehen, so wird der Brückentmauth-Innhaber verbunden seyn, sich um ein Duplikat dieser Stücke zu erhalten, ungesäumt an sein vorgesetztes Kreisamt zu wenden.

Derjenige Mauthinnhaber, welcher dieses verabsäumt, und bei dem der Tariff, oder das Patent, entweder gar nicht, oder in unleserlichem Stande gefunden wird, soll mit einer Strafe von 10 Dukaten, zum Kreis-Polizeifond belegt, und diese in jedem wie-

derhöhlten Vertretungsfalle verdoppelt werden.

§. 13. Wer, ohne von Unserer Landessstelle die Genehmigung seines Privat-Brückentmauthrechtes, und den damit verbundenen Tariff erhalten zu haben, sich die Einhebung einer solchen Mauthgebühr beigegeben lassen sollte, ist, wenn reisende oder handelnde Personen dabei mit Gewalt angehalten würden, nach dem Verbrechen öffentlicher Gewalt, wenn aber dabei keine Gewalt vorgefallen wäre, nach dem Verbrechen des Truges, zu Folge Unseres Strafgesetzes zu behandeln.

§. 14. Wer von berechtigten Mauthbesitzern sich anmaßt, die Grenzen seines Tariffs zu überschreiten, und einen höhern Zoll zu fordern oder abzunehmen, als wozu er berechtigt ist, soll mit dem zehnfachen Betrage dessen, was er ungebührlich gefordert, oder erhoben hat, bestraft, und diese Strafe in jedem Wiederholungsfalle verdoppelt werden. Der Strafbetrag hat zur Hälfte in dem Kreispolizeifond einzustießen, die andere Hälfte aber dem Anzeiger selbst für den Zoll zuzukommen, wenn er zugleich der Beschädigte wäre.

§. 15. Da die öffentliche Strafe die Privatgenüthigung nicht aufhebt, so versteht sich von selbst, daß in beiden Fällen, sowohl wenn ein ganz Unberechtigter eine Mauthgebühr erpreßt, als wenn ein Befugter die Grenzen seines Befugnisses überschreitet, der Beschädigte von ihm den Ersatz des durch die Hemmung in seinem Zuge erlittenen erweiss-

erweislichen Schadens, erhalten müsse: über welchen Ersatz, so wie über die zu bemessenden patentmäßigen Strafen, Wir das Erkenntniß Unseren westgalizischen Kreisämtern mit Vorbehalt des Rekurses an die Landesstelle, hiermit einveraumt haben wollen.

S. 16. Und da Unfug dieser Art manchmal von den Beamten, und Pächtern der Privat-Mauthinhaber ausgeübt werden können, so erklären Wir hiermit, daß Wir die Inhaber selbst für allen Unfug ihrer Beamten, oder Pächter verantwortlich machen, daß daher die Geldstrafen immer nur von den Mauthinhabern, oder den Dominien, worauf die Gerechtsame haftet, beizutreiben, die Beamten oder Pächter aber, denen ein solcher willkürlicher Unfug zur Last fällt, von den Kreisämtern außerdem mit besonderen körperlichen Strafen, noch Verhältniß der Umstände zu belegen seyn.

S. 17. Gleichwie nun durch diese Vorschrift die Reisenden, und Handelsleute gegen Willkür und Beerdrückungen von Seite der Privat-Brückenmauthinhaber hinreichend geschützt sind, so werden auch die ersten sich eben dieser Vorschrift, und den von unserer Landesstelle ausgefertigten Tarissen, welche sie antreffen, um so gewisser zu führen haben, als sie sonst jeden aus einer ungebührlichen Zahlungsverweigerung entstehenden Schaden sich selbst beimesse müssen.

S. 18. In der Zwischenzeit, und bis über die beigebrachten, oder noch

beizubringenden Privat-Brücken-Mauth-gerechtsamen entschieden ist, und die neuen Tariffe gegeben werden, wollen Wir gnädigst gestatten, daß die Inhaber alter Privilegien solche Mauthe nach der bisherigen Uibung einheben, jedoch die von Unserer westgalizischen Landesstelle unter dem 9ten Junius 1797 durch den Druck bekannt gemachte allgemeine Anordnung, hiermit ausdrücklich erneuert haben, daß demnach die Privat-Mauthinhaber sich aller Plackereien und besonders aller eigenmächtigen Pfändungen, unter strengster Ahndung enthalten sollen.

S. 19. Endlich behalten Wir uns bevor, alle Privat-Brücken-Mauth-gerechtsamen, deren Verleihung oder Bestätigung, nach den hier aufgestellten Grundsätzen, erfolgen wird, sogleich zu beschränken, oder ganz einzuziehen, wenn Wir die Last des Brückenbaues an den Haupt- und Kommerzialstraßen, von den Privaten auf den Wegfond übertragen, oder anderweitige Verhältnisse in dieser Angelegenheit eine Änderung nothwendig machen sollten.

Hiernach haben sich nicht nur Unsere getreuen westgalizischen Insassen und Unterthanen, sondern auch reisende und handelnde Partheien genau zu achten, Unsere Landesstelle aber, nebst den ihr untergeordneten Behörden, auf die Befolgung dieser Unserer höchsten Vorschrift, vorzüglich aber auf die städtische, und fohrbare Erhaltung der privilegierten Brücken, unter eigener Hufnung

tung, mit Sorgfalt und Eifer zu wachen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 14ten Oktober im achtezehnhundert und zweiten, Unserer Reiche der Romischen, im zehnten, und der erbländischen im elften Jahre.

Franz. (L. S.)

Aloys Graf v. Ugarte,  
königl. Böhmischer oberster, und Erzherzogl. Österreichischer erster Kanzler.

Joseph Freiherr von der Mark.

Franz Graf von Woyna.

Nach Seiner kais. königl. Majestät  
höchst eigenem Befehle:

Leopold Freiherr von Haan.

#### Ediktaleinberufung.

Von Seiten des k. k. westgalizischen Landesgouvernements, wie dem Franz Czarnocki und Simon Ovczarezyk Unterhansknachten aus dem Dominio Mokrawies Siedler Kreises, welche im März l. J. in das Ausland abgegangen, und seitdem weder zurückgekommen sind, noch die Ursache ihres Ausbleibens angezeigt haben, anmit bedeutet, daß dieselben binnen 4 Monaten vom Toge der Kundmachung des gegenwärtigen Edikts zurückzukehren, oder zu gewärtigen haben, daß gegen sie, als gegen Auswanderer nach Vorschrift der Gesetze verfahren werden wird, Krakau den 14. Juni 1803.

v. Hauer. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landsrechte in Westgalizien wird mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Herrn Joseph Chomentowski die den Cheleuten Benedict und Alatonina Grondkowskie eingenthümlich zugehörigen auf 94635 fl. pol. 4 gr. abgeschätzten Güter Posstronna zur Befriedigung einer Summe von 26628 fl. pol. nebst Interessen und Prozeßkosten für den Herrn Joseph Chomentowski durch öffentliche Versteigerung an den Meistbietenden werden verkauft werden, und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

- 1) Dass der Kauflustige zur Sicherheit der Lization eine Summe von 4000 fl. pol. erlegen.
- 2) Dass er nach genehmigter Lization die Summe von 26628 fl. pol. nebst Interessen und Gerichtskosten binnen 14 Tagen an den Herrn Joseph Chomentowski bezahlen.
- 3) Dass er nach zurückgehaltenen Religionssummen (wenn einige werden angemeldet werden) bei den Gütern, den Überrest des Kaufschillings binnen 14 Tagen an das Gerichtsdepositum abfühe, oder aber denselben, wenn keine andern Schulden angemeldet werden sollten, an die Sachfälligen bezahle.

Alle Kauflustigen werden daher vors geladen, daß sie am 17ten September l. J. als an dem zur Lization bestimmten Termine, bei diesen k. k. Lands-

Landrechten um 9 Uhr Vormittags sich einfinden.

Krakau den 23. April 1803.

Joseph von Nikorowicz.

Karl von Reinheim.

Aus dem Ratsschluße der k. k. Krakauer Landrechte.

Bubna.

2

Theil des Prädium Fisci, und noch Umstände auch mehr, als Prädium zu erlegen, und außerdem muß der meistbietend verbliebene Pächter Königstens in 4 Wochen nach der erfolgten Approbation des Kontrakts, entweder eine baare oder fidejussiorische, den halbjährigen Pachtshilling deckende Kauzation beibringen.

### Ankündigung.

Nachstehende städtische Gefälle und Realitäten werden durch öffentliche Lization an den unten angezeigten Tagen in Pacht überlassen werden, und zwar:

In Olkus,

Am 21ten Julius I. J. Vormittags in dem städtischen Rathause,

a) die städtische Propination auf 1 Jahr, nemlich vom 1ten November 1803, bis letzten Oktober 1804, wo von das Prädium Fisci auf 1 Jahr 1420 fl. rhn. beträgt.

In Zarnowiec,

Am 28ten Julius I. J. Vormittags zu Zarnowiec,

b) die städtische Propination auf 3 nach einander folgende Jahre, das ist, vom 1ten November 1803, bis dahin 1806, nach dem jährlichen Fiscalpreis pr. 890 fl. rhn.

Die Pachtlustigen werden verbunden seyn, vor der Lization den zooten

Die übrigen Pachtbedingnisse werden vor der Lization bekannt gemacht werden, die Pachtlustigen haben sich daher an den besagten Tagen und Dernern einzufinden.

Von der Olkuszer k. Bezirks-Direktion den 22. Junius 1803.

Schottek,  
Bezirks-Direktor. 2

### Ankündigung.

Es wird hiermit zu Federmonius Wissenschaft bekannt gemacht, daß am 2ten August d. J. nachstehende Gefälle und Realitäten der Stadt Sulejow, in der dortigen Gerichtsstube, um die die 9te Frühstunde, mittelst öffentlicher Lization werden im Pacht gegeben werden, und zwar:

I) Die städtische Propination, oder das Recht Bier, Brandwein, und Meth zu erzeugen, und auszuschenken, sammt dem Fischerey-Rechte in dem Flusse Pilica, in soweit verselbe nämlich

lich durch das städtische Gebiet fließet, von welcher Propinuation und Fischerey-Rechte zusammen das Prätium Fisci 722 fl. rhn. 30 kr. beträgt.

2) Die Besugniß auf städtischen Grunde Kalk zu graben, und solchen in denen städtischen Oesen zu brennen, wovon das Prätium Fisci 104 fl. rh. 15 kr. beträgt.

Von diesen Gefällen wird die städtische Propinuation sammt dem Fischerey-Rechte, auf 3 nach einander folgende Jahre, und zwar vom 1ten November d. J., bis letzten Oktober 1806. Die Kalkbrennerey aber auf 1 Jahr, nemlich vom 1ten November d. J., bis letzten Oktober 1804 in Pacht gelassen, daher haben sich die Pachtlustigen an dem bereits bestimmten Versteigerungs-Termine und Orte, mit dem 10ten Theile des Pachtschillings, als dem nöthigen Vadium versehen, einzufinden, wo ihnen sodann vor der Lization die weiteren Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Konskie den 8ten Juni 1803:

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns.

F. Sykora,  
Kreiskommissär. 2

M a c h r i c h t.  
Nachdem die Brandweinpropinazion der k. Stadt Uzendorf am zten August d. J. in dem dortigen Rathhouse

mittels öffentlicher Versteigerung auf 3 Jahre, d. i. vom 1ten November d. J. bis zum letzten Oktober 1806 in Pacht gelassen, und zum Fiscale-Preise der gegenwärtige Pachtschilling jährlicher 876 fl. rhn. 4 kr. ausgerufen werden wird; so haben sich die Pachtlustigen an dem obbenannten Tag und Orte, mit dem zehnten Theil jenes Fiscalepreises, als dem nöthigen Vadio versehen, um 9 Uhr Vormittags einzufinden, wo ihnen vor der Lization die Pachtbedingnisse werden bekannt gemacht werden.

Am 1. Juil 1803.

Vom k. Terezower Kreisamt.

v. Pflichtentreu,  
Kreishauptmann. 2

#### K u n d m a c h u n g.

Es wird hiermit zu Federmanns Wissenschaft bekannt gemacht:

1) Dass die Propinuation des Biers und Brandweins in der Municipals-Stadt Konskie, mittels öffentlicher Versteigerung werde an den Meistbietenden in Verpachtung überlassen werden.

2) Dass die diesfällige Propinations-Verpachtung mit 1tem November 1803 anfange, und bis letzten Oktober 1806; folglich durch 3 Jahre fortwähren werde.

3) Dass

3) Das die Pachtlustigen sich mit einem Neugelde von 54 fl. rhn. 19 1/4 kr., als den 10ten Theil des vorjährigen Pachtschillings und diesjährigen Fiscalepreises von 543 fl. rhn. 15 kr. zu versehen, solches auch vor der Versteigerungs-Commission zu erlegen haben.

4) Dass die Verpachtungs-Bedings-nisse vor der Pachtversteigerung in der Landessprache öffentlich werden erklärt werden.

Konskie den 9. Juni 1803.

In Abwesenheit des Herrn Kreishauptmanns.

F. Sylora,  
Kreiskommissär.

2

### Ankündigung.

Da die Pachtzeit des Lubliner städtischen Vorwerks Ponigwoda mit letztem Oktober 1. J. zu Ende geht, so wird die neuzeitliche Verpachtung dieses Vorwerks mittelst öffentlicher Versteigerung vom 1ten November 1803 bis 23ten Junius 1807, sohin auf 3 Jahre 7 Monate und 23 Tage am 25ten Julius 1. J. auf dem hiesigen städtischen Rathhouse um 9 Uhr Früh, vorgenommen werden.

Das Praktium Fisci auf den eins-jährigen Pachtschilling ist ein Betrag pr. 212 fl. rhn. 30 kr. und als Neu-

geld kommt der 10te Theil des Praktium Fisci zu erlegen.

Pachtlustige haben sich daher an der bestimmten Tagfahrt auf dem hiesigen städtischen Rathhouse einzufinden, wo die näheren Pachtbedingnisse eingesehen werden können.

Vom Lubliner k. k. Kreisamt den 23ten Junius 1803.

In Ermanglung eines Herrn Kreishauptmanns.

v. Ulrich,  
erster Kreiskommissär. 2

### Ankündigung.

Von Seiten des k. k. Sandomirer Kreisamtes wird bekannt gemacht, daß die Benutzung der den königlichen Städtchen Poloniec, und Ossiet zugeschenden Propinationsrechte, und zwar des ersten am 8ten, und des zweiten am 9ten August des gegenwärtigen Fahrs in den Frühstunden in der sandomirer Kreiskanzlei auf 3 noch eins-auder folgende, -nämlich vom 1ten November 1803 bis Ende Oktober 1806 mittelst Versteigerung verpachtet werden wird. Das Praktium Fisci ist bei Poloniec, mit jährlichen 617 fl. rhn., und bei dem Städtchen Ossiet mit jährlichen 280 fl. rhn. Die Pachtlu-stigen werden daher zu dieser Versteigerung mit dem 10ten Theile des His-cals

calpreises, als dem erforderlichen Neugelde versehen, zu erscheinen, und vor der Lizitation die näheren Pachtbedingungen zu vernehmen haben.

Sandomir am 15. Juni 1803.

Lakupich.

3

### Ankündigung.

Von Seiten des k. k. Kielcer Kreisamtes wird hiermit kund gemacht, daß die unten bemerkten städtischen Gefälle an den nachstehend bestimmten Tagen mittelst öffentlicher Versteigerung an den Meistbietenden in Pacht überlassen werden, und zwar

bei der Stadt Chencin,

das Propinationsgefäß am 11ten Juli d. J. auf 3 Jahre, d. i. vom 1ten November d. J. bis zum letzten Oktober 1806 um den Aussufspreis von jährlichen 682 fl. rhn.

Bei der Stadt Daleszyce,

das Propinationsgefäß am 14ten Juli d. J. für die nämliche Pachtdauer mit dem Fiscalpreise jährlicher 283 fl. rhn.

Bei der Stadt Pierzchnica,

das Propinationsgefäß am 19ten Juli d. J. auf eben so lang mit dem Aussufspreis jährlicher 601 fl. rhn.

Bei der Stadt Szydlow,  
das Propinationsgefäß am 25ten Julius d. J. gleichfalls für 3 Jahre um den Fiscalpreis jährlicher 403 fl. rhn.

Bei der Stadt Stopnica,

das Propinationsgefäß am 1ten August d. J. auf 1 Jahr, d. i. vom 1ten November d. J. bis zum letzten Oktober 1804 um jährliche 789 fl. rhn., dann die Markt- und Standsgelder für 3 Jahre, d. i. bis zum letzten Oktober 1806 für jährliche 155 fl. rhn. 8 kr. am 2ten August d. J.

Bei der Stadt Opalowice,  
das Propinationsgefäß am 10ten August d. J. für 3 Jahre, d. i. bis zum letzten Oktober 1806 mit dem Aussufspreis jährlicher 1817 fl. rhn. 4 kr.

Bei der Stadt Kielce,

das Propinationsgefäß am 16ten August d. J. für 1 Jahr, d. i. bis zum letzten Oktober 1804 um jährliche 1637 fl. rhn.

Die Pachtlustigen haben sich daher an den obbestimmten Tagen früh um 9 Uhr in den benannten Städten mit dem 10ten Theile des jen eiligen Aussufspreises, als dem richtigen Neugelde versehen, einzufinden, und von der Kreisämtlichen-Lizitations-Commission die weiteren Pachtbedingungen zu vernehmen.

Kielce am 27. Juni 1803.

Mitscha.

Augs

### Ankündigung.

Es wird hiemit zu Jedermann's Wissenschaft bekannt gemacht; daß die städtische Propinuation von Zornow, da die Pachtzeit dieses Gefälles mit letztem Oktober d. J. zu Ende geht, vom 1ten November 1803 angefangen auf 3 nach einander folgende Jahre, und zwar bis letzten Oktober 1806 — mittels öffentlicher Licitation am 17ten August, um die 9te Frühstunde auf dem Rathause zu Zornow mit dem Ausrufpreise von jährlichen 217 fl. rhn. — verpachtet werden wird.

Die Pachtlustigen haben sich daher an dem oben bestimmten Tage und Orte mit dem 10ten Theile des Prästium Fisci, als Vadium versehen, einzufinden, wo ihnen sodann vor der Licitation noch die weiteren Pacht-Bedingnisse werden bekannt gemacht werden. Konstie am 8. Juni 1803.

In Abwesenheit des Herrn Kreis-Hauptmanns.

Stummer,

Kreiskommissär.

3

Per Magistratum Caes. Reg. Metropolis Cracoviae Galiciae Occidentalnis præsentibus notum redditur subsæcutis fatis Domini Josephi Winzig munus Assessoris Consilii cum adnexo annuo salario 700 fl. rh. in hocce Magistratu vacare,

Omnis itaque, qui munus hocce aspirant, sub una inviantur, ut sua necessariis Attestatis et Decretis eligibilitatis instucta ad excelsum caes. reg. Gubernium stilisata petita usque ad 24. Augusti an. curr, in hocce Magistratu exhibeant.

Datum 1. Julii 1803.

Drdacki.

Gollmayer.

Hirschberg.

Ex-Consilio Magistratus  
Metropolis Cracoviæ.

Plinta.

2

### Angekommene Fremde in Krakau.

Am 7. Juli.

Der Herr Ignaz von Bogusch mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 25.

Der Herr Marian von Kaluskiewicz mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 24.

Der Herr Joseph von Cholezki mit 3 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 24.

Der Herr Vinzens von Roguski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Der Herr Graf Joachim von Tarnoski mit 7 Dienstleuten, wohnt in der Stadt Nro. 97.

Der Herr Albert von Letmayer mit 2 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 4.

Der

Am 8. Juli.

Der Herr Nikolaus von Mazikiewicz mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 279.

Der Herr Hilarius von Wigura, wohnt auf dem Kleparz Nro. 279.

Der Herr Paul von Kulinski, mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Kleparz Nro. 279.

Der Herr Johann von Parznicki, wohnt auf dem Kleparz Nro. 24.

Der Herr Matthias von Zaricki, wohnt auf dem Kleparz Nro. 24.

Am 9. Juli.

Der Herr Johann von Markowski mit 1 Bedienten, wohnt auf dem Sand Nro. 201.

Der Advokat Herr Franz Xaver Naskieti mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 67.

Der Herr Johann von Zetrowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94.

Am 10. Juli.

Der Herr Vinzens von Adamowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Alexander von Bobrownicki mit 4 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Fortunat von Skarschinski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

Der Herr Ignaz von Trepka, wohnt auf dem Kleparz Nro. 21.

Der Herr Joseph von Lurski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91.

### Verstorbene in Krakau und den Vorstadt.

Am 6. Juli.

Dem Webermeister Johann Schmelzer s. S. Nalon, 10 Wochen alt, an Wärmern, auf dem Kasimir Nro. 129.

Am 8. Juli.

Der Taglöhner Michael Egezanski, 60 Jahre alt, an der Lungensucht, auf dem Kleparz Nro. 123.

Am 9. Juli.

Der Herr Joseph von Kochanski, 46 Jahre alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nro. 54.

### Krakauer Marktpreise vom 4ten Juli 1803.

	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Kopek Weizen zu	7	45	7	30	7	15	7	—
— — — Korn —	6	45	6	30	6	15	—	—
— — — Gersten —	5	7 1/2	5	—	4	15	4	30
— — — Haber —	3	00	3	22 1/2	3	15	3	7 1/2
— — — Hirse —	11	30	11	—	10	30	10	—
— — — Erbsen —	6	45	6	30	6	15	6	—